

Religionsunterricht und Ethik an öffentlichen Schulen in Deutschland

An öffentlichen Schulen Religionsunterricht – wie geht denn das? Wie kann die Staatsordnung vorsehen, dass an Schulen Religionsgemeinschaften unterrichtet? Sind Staat und Kirche in Deutschland nicht eigentlich getrennt?

So hörte ich in den letzten Wochen fragen.

Die Staatsordnung ist Ausdruck eines entsprechenden Gesellschaftsverständnisses. Und das ist in diesem Punkt in Deutschland kompliziert.

1. „Trennung von Staat und Kirche“

Die Rede von der „Trennung von Staat und Kirche“ löst bei Etlichen (A) positive Assoziationen aus:

- Der Staat mischt sich nicht in kirchliche Angelegenheiten ein
- und die Kirche kümmert sich um die Aufgaben, die sich aus der Verkündigung des Wortes Gottes ergeben – den religiösen Kult zu pflegen, für religiöse und moralische Bildung zu sorgen u.a. -, hält sich aber raus aus der Autorität staatlicher Organe und gebraucht nicht Instrumente staatlicher Macht.

Andere (B) denken bei der Rede von der „Trennung von Staat und Kirche“ daran, dass

- der Staat die Kirche nicht unterstützt
- und die Kirche den Staat nicht stützt.

Für die <u>Gruppe A</u> ist es <u>positiv</u> besetzt, <ul style="list-style-type: none">• dass der Staat <i>unabhängig</i> von der Kirche für alle Bürger da ist• und dass die Kirche sich frei in der Gesellschaft bewegen kann, unabhängig von staatlichen Interessen.	Für die <u>Gruppe B</u> ist es <u>positiv</u> besetzt, <ul style="list-style-type: none">• dass der Staat die Kirche um seiner selbst und um der Gesellschaft willen braucht und darum unterstützt• und dass die Kirche um der Gesellschaft willen die Staatsordnung will und diese darum auch unmittelbar unterstützt.
In einer wechselseitigen Unterstützung wird eher das Problem der Vermischung vermutet.	In einer strikten Unterscheidung wird eher das Problem vermutet, dass der Staat Desinteresse an dem Wohl und Wehe der Religion in dieser Gesellschaft kommunizieren könnte und die Kirche an Einfluss auf gesellschaftliche Entwicklungen einbüßen würde.

2. Staat und Religion nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland schützt die Religionsfreiheit, versteht sich aber nicht als wertneutral. Die Grundrechte von Menschen werden als Teil der Kultur verstanden, auf der unsere Gesellschaftsordnung basiert. Die in unserer Gesellschaft etablierten Auffassungen von den Grundrechten der Menschen kommen aus Traditionen des Christentums und des Humanismus der Aufklärung. Die grundgesetzlich verfasste staatliche Ordnung ist damit auf bestimmte ethische Grundsätze festgelegt, aber nicht auf eine bestimmte Religion.

In der Präambel der Verfassung heißt es: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ... hat das Deutsche Volk ... dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.“ Diese Formulierung bezieht sich nicht exklusiv auf den im christlichen Sinne verehrten Gott. In einem pluralistischen Staat der Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit könnte es eine Verpflichtung auf das Christentum oder auf einen personalen Gott nicht geben.

Die Formulierung „Verantwortung vor Gott“ im Grundgesetz sollte nach den Erfahrungen während der nationalsozialistischen Herrschaft sagen: Das Recht ist an eine höhere Verantwortung gebunden, damit es keinesfalls (wieder) menschenverachtend wird. Es geht nicht darum, dass die Individuen gedrängt werden sollen, sich persönlich auf Gott zu beziehen; das würde der Einsicht in die notwendige Glaubens- und Gewissensfreiheit widersprechen. Aber das Grundgesetz erinnert auf diese Weise daran: Alle Institutionen unserer Gesellschaft verdienen Beachtung, die Orte ethischer Besinnung und des friedensstiftenden Gespräches sind und die damit der Verinnerlichung von Werten dienen, wie sie die Rechtssetzungen und Verpflichtungen in der Gesellschaft voraussetzen.

Die Kirchen haben den Status einer *Körperschaft öffentlichen Rechts*.

Solchen Status erlangen Institutionen durch einen „hoheitlichen Akt“, d.h. weil der Staat es so für die Gesellschaft beschlossen hat (und nicht, weil es so eine Meinungsbildung aus einer gesellschaftlichen Bewegung heraus gegeben hätte).

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind nicht-staatliche Körperschaften des öffentlichen Rechts. Begründet wurde dieser Sonderstatus im sogenannten Weimarer Kirchenkompromiss, den das Grundgesetz in Artikel 140 als Verfassungsrecht übernommen hat. Das Parlament verzichtete in der Verfassung von 1919 auf eine Trennung von Staat und Kirche nach französischem Vorbild (Laizismus). Stattdessen wurde religiösen Gemeinschaften unter gewissen Voraussetzungen der Körperschaftsstatus zugebilligt. Dieser Status war und ist für alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften geöffnet. In Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Verfassung heißt es: „Die Religionsgesellschaften bleiben

Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. ... Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben. Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.“

Dieser Körperschaftsstatus besagt, dass die Ausübung von Religion in dieser Gesellschaft nicht – wie etwa in Frankreich – als Privatangelegenheit betrachtet wird, sondern als eine öffentliche Angelegenheit. Dahinter steht ein politischer Wille: Der Staat solle zwar nicht mehr die Kirche tragen (Staatskirche); es liege aber im allgemeinen politischen Interesse des Staates (nämlich das Gemeinwohl, das Recht und den Frieden zu wahren und zu gestalten), die Religionsausübung aktiv zu fördern. Und zwar solle der Staat sie nach deren eigenen Maßgaben der Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften fördern, da ihr Selbstbestimmungsrecht unberührt bleiben soll und der Staat keine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft bevorzugen dürfe.

Nach deutschem (im Unterschied z.B. zu amerikanischem oder französischem) Rechtsverständnis von „positiver Religionsfreiheit“ hat der Staat Interesse an der Religionsausübung. Deshalb wird erwartet, dass der Staat die Religionsausübungen der Religionsgemeinschaften nicht nur schützt, sondern unterstützt. Letzteres heißt zum einen: Sie bekommen Privilegien, wie z.B. Steuerfreiheit. Es heißt zum anderen: Sie kommen im Rahmen von staatlichen Aufgaben, wie z.B. der Schulpflicht, zum Zuge und werden da staatlich gefördert. Dazu muss der Staat allerdings Kriterien für seine Pflicht der Gewährleistung oder Nichtgewährleistung positiver Religionsfreiheit aufstellen und anwenden.

Wolfgang Huber vertritt eine Auffassung, die einen bemerkenswerten Schritt weiter geht:

- Würde der Staat das Religiöse – in den Formen der religiösen Bekenntnisgemeinschaften – nicht aktiv unterstützen, so würde er damit faktisch Religionslosigkeit unterstützen, und das sei ja auch eine Weltanschauung; somit wäre der Staat nicht mehr „neutral“.
- In solch einer Passivität des Staates käme ein Selbstverständnis des Staates zum Vorschein, das „dem Selbstverständnis des christlichen Glaubens stracks zuwiderlaufen (würde). Denn der Glaube ist keine Privatsache; und die Kirche ist eine öffentliche Größe.“¹ Darum muss die Kirche dafür eintreten, dass die *Freiheit zur Religion*² in dem Sinne gewahrt bleibt, dass sie mit Rechtsgründen in

¹ In: R. Weth (Hg.) „Was hat die Kirche heute zu sagen? Auftrag und Freiheit der Kirche in der pluralistischen Gesellschaft“ 1998, 25 = W. Huber „Kirche in der Zeitenwende: gesellschaftlicher Wandel und Erneuerung der Kirche“ 1998, 314.

² „Auftrag und Freiheit der Kirche“ a.a.O. 26 = „Kirche in der Zeitenwende“ 315.

öffentlichen Räumen präsent bleibt, und das heißt u.a.: ... dass Religionsunterricht ein ordentliches Schulfach ist.

Die Grundannahme ist: Die Gesellschaft brauche die etablierte Religion, die der Gesellschaft die Fundamente für ein würdiges Zusammenleben vermittele. Ich sehe freilich: Dieser Rückgriff auf ein geistiges Fundament kommt in einer Gesellschaft an eine kritische Grenze, in der die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger sich überhaupt nicht religiös versteht.

Dann hat, so sagt *Huber* weiter, der Staat dennoch in seiner hoheitlichen Befugnis dafür zu sorgen, dass möglichst alle Zugang zur Religion finden können.

„Auch wer die These von einer religiösen Anlage jedes Menschen und die Vorstellung von der Religion als einem eigenständigen Lebensbereich bestreitet, kann daraus kein Recht ableiten, diese seine Einschätzung zum allgemeinen bildungspolitischen Gesetz zu machen.“³

Religionsunterricht muss für alle voll zugänglich sein und darf nicht an den Rand gedrängt werden. „Sein unverzichtbarer Platz im Bildungskanon der öffentlichen Schule muss vielmehr aktiv und engagiert vertreten werden.“⁴

Dass der Staat die religiöse Bildung unterstützt, heißt: Er stellt VertreterInnen der jeweiligen Glaubensrichtung als ReligionslehrerInnen an.

Religion kann nur jemand unterrichten, der selbst dazu ein inneres Verhältnis hat.⁵

„Orientierung können Kinder und Jugendliche gerade in diesem Bereich nur finden, wenn sie sich an gelebten Überzeugungen und klaren Maßstäben ausrichten können. Auch wenn man einen abweichenden Kurs nehmen will, ist es wichtig, dass man diesen Kurs an einer bestimmten Kursvorgabe messen kann.“⁶

Eine Nebenbemerkung:

Das Konzept „die Kirche hat etwas zu sagen, was die Gesellschaft braucht“, setzt *Huber* nach zwei Seiten hin um:

- Im gesellschaftlichen Bereich ist darum zu kämpfen, dass die Kirche auch bei pluralistischen Tendenzen ihre Position in der Öffentlichkeit behält. D.h. u.a., den Staat zu ermahnen, der Religion, die er braucht, auch den gebührenden Rang im Bildungssystem zu geben.
- Im kirchlichen Bereich werden Ressourcen freigelegt, wenn sich die Kirche durch Orientierung am Öffentlichkeits-Auftrag der Kirche erneuert. Dazu gehört
 - das Profil zu schärfen, was der spezifische Beitrag zu den öffentlichen Angelegenheiten ist;
 - Kräfte der Kirche zu bündeln, um ihnen mehr Gewicht in der Öffentlichkeit zu geben (Argument für die Zusammenlegungen von Kirchgemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirchen);
 - engagiertes Eintreten für Positionen der Kirche *in* der Öffentlichkeit.

³ „Kirche in der Zeitenwende“ 300.

⁴ Ebd.

⁵ Ebd. 300f.

⁶ Ebd. 300.

3. Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

Ausgehend von der Annahme, dass es für die Gesellschaft gut ist, Religionsausübung im weitesten Sinne zu fördern, wurde die religiöse Bildung im Grundgesetz wie in der Weimarer Verfassung als eine Angelegenheit aufgefasst, die auch im Rahmen des Schulunterrichts ihren Platz haben soll.⁷ Das genauer zu fassen, ist Sache der Bundesländer. Zwei Eckpunkte sind allerdings gesetzt: Der Staat lässt sich für die Erteilung von schulischem Religionsunterricht materiell und formal-fachlich in Anspruch nehmen und respektiert zugleich, dass der Unterricht in Verantwortung der jeweiligen Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft und nach deren Grundsätzen durchgeführt wird.

Die Religionsgemeinschaften sind unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes für die Inhalte ihres Religionsunterrichtes verantwortlich. Sie leiten die Inhalte für den Religionsunterricht von *ihren* Glaubensaussagen ab. Diese sind weder neutral noch objektiv. Sie dürfen aber die Freiheitsentfaltung anderer nicht rechtswidrig beschränken.

Dieser Weg ist in Deutschland auf diese Weise politisch entwickelt worden. Er ergibt sich nicht zwingend aus einer Gesellschaftstheorie. Demokratische Systeme haben das Verhältnis von Staat und religiösen Institutionen in unterschiedlichen historischen Entwicklungen unterschiedlich bestimmt. Entsprechend fallen die Antworten auf die Frage nach dem Verhältnis von religiöser Bildung und öffentlicher Schule unterschiedlich aus. Wie sehr das durch historische Entwicklung und spezifische politische Entscheidungen bedingt ist, zeigt ein Blick auf ein paar andere Modelle:

In den USA ist Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen verboten. Religiöse Bildung wird ausschließlich von den Religionsgemeinschaften ausgerichtet. Dies entspricht nach dem Selbstverständnis der Verfassung der Vereinigten Staaten den Grundsätzen der Trennung von Staat und Kirche und der Religionsfreiheit (erster Zusatz zur Verfassung 1791).⁸

⁷ Diese Auffassung setzte sich nach 1918 als Kompromiss durch: Nach der Novemberrevolution und der Ausrufung der Republik (9. November 1918) war es grundsätzlich fraglich, ob Religionsgemeinschaften überhaupt noch öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden sollten und ob Religionsunterricht überhaupt an einer staatlichen Schule unterrichtet werden dürfe. Es war erstmals möglich, Schule nicht nur traditionell kirchlich-konfessionell, sondern auch bekenntnisfrei zu denken.

Das war pädagogisch und politisch umstritten: Sollte man Religionsunterricht aus den Schulen raushalten, um Schulen von kirchlicher Einflussnahme fern zu halten, oder müsse man allen jungen Menschen die Normen christlicher Ethik vermitteln, da sie ja in einer christlich orientierten Gesellschaft aufwachsen?

Da sich auf der politischen Ebene wegen der bestehenden Mehrheitsverhältnisse keine der Gruppen in der verfassunggebenden Nationalversammlung durchsetzen konnte, wurde in Bezug auf den Fortbestand des Religionsunterrichtes in der Schule als Kompromiss der Art. 149 Reichsverfassung beschlossen, der inhaltlich auch für die Formulierung des Art. 7 Grundgesetz maßgeblich war.

⁸ Dass es in Frankreich keinen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen gibt, ist ja weithin bekannt.

In den Niederlanden ist die Trennung von Staat und Kirchen konsequent verwirklicht und daher die staatliche Initiative im Bereich der Institutionalisierung vom Religionsunterricht ausgeschlossen. An staatlichen Grundschulen gehört der Unterricht in "geestelijke stromingen" (Geistliche Strömungen) als für alle Schüler obligatorisches Unterrichtsfach. Verglichen mit der deutschen Bildungslandschaft kommt es dem brandenburgischen Fach „Lebensgestaltung – Ethik – Religion“ (LER) am nächsten. Zusätzlich kann fakultativ ein Religions- oder weltanschaulicher Unterricht eingerichtet werden. Dieser Unterricht wird dezentral organisiert und finanziert. Seine Durchführung ist unmittelbar vom Grad der Aktivität und Vitalität der Religionsgemeinschaften vor Ort abhängig.

In die öffentlichen britischen Schulen gehören die „religiöse Erziehung“ als Unterrichtsfach für Fünf- bis Achtzehnjährige wie auch tägliche gemeinsame Andachten. Der Unterricht wird allerdings nicht auf der Grundlage einer bestimmten religiösen Glaubensrichtung gehalten. Er soll reflektieren, dass die christliche Religion auf den britischen Inseln überwiegt. Doch Lehren und Praxis der anderen Hauptreligionen werden inzwischen ausführlich und nahezu gleichwertig berücksichtigt. Als einziges Fach ist die religiöse Erziehung nicht Teil des einheitlichen nationalen Curriculums. Lokale Kommissionen, die je nach der regionalen religiösen Landschaft multireligiös besetzt sein können, erarbeiten den Lehrplan vor Ort. Offiziell stehen zwar die christlichen Bekenntnisse im Vordergrund, das Fach grenzt sich aber von jeder Art der Unterweisung oder Einführung in einen bestimmten Glauben ab – lokal finden sich vielfältige Formen interreligiösen und religionskundlichen Unterrichts. Das Lernen über Religionen und das Lernen von Religionen bilden zwei verschiedene, aber gleichwertige Lernebenen. Je nach religiösem Hintergrund der Schüler erarbeiten sie die Zielvorgaben anhand verschiedener Religionen.

In Spanien ist Ethikunterricht ein eigenständiges, für alle verpflichtendes Fach. Darüber hinaus sind die Schulen verpflichtet, Religionsunterricht anzubieten, nicht als Wahlpflichtfach, sondern zusätzlich. Die Familien können die Schüler vom Religionsunterricht abmelden.

Norwegen hat 1997 Pflichtfach „Christentum, andere Religionen und Moralerziehung“ eingeführt: Es ist so angelegt, dass es über Religionen informiert, aber nicht die Perspektive einer Religion vertritt.

Die Frage nach dem Verhältnis von religiöser Bildung und öffentlicher Schule muss neu überdacht werden, wenn sich die gesellschaftlichen Bedingungen verändert haben.

Sie haben sich gegenüber der Zeit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland mindestens in zweierlei Hinsicht geändert:

- Bei „Religionsgemeinschaften“, denen die Privilegien einer Körperschaft öffentlichen Rechts zukommen, dachte man an organisierte

Relionsgemeinschaften mit eingetragenen Mitgliedschaften, einheitlicher Vertretung nach außen und einer mit dem sonstigen Bildungssystem vergleichbaren Ausbildungsstruktur. Das passt auf Kirchen als Organisationen der christlichen Religion, nicht aber auf die Formen der Organisation der Religionsausübung des Islam.

- Viele meinen: Es ist für eine Gesellschaft besser, wenn ihre ideellen Grundlagen sich nicht aus verschiedenen Quellen schöpfen, sondern wenn der Staat eine Leitkultur nutzen kann; dann sollte er diese auch pflegen; das ist nun mal in Deutschland das Christentum. Demgegenüber ist zu fragen: Was bedeutet das für die Bundesländer, in denen faktisch nur noch eine Minderheit Christen sind?

Zwölf von sechzehn Bundesländern arbeiten mit einer unveränderten Struktur: Religionsunterricht ist ein ordentliches Lehrfach. Wer sich davon abmeldet (bzw. bei SchülerInnen, die noch nicht 14 Jahre alt sind: wen die Eltern abmelden), hat allenfalls ein „Ersatzfach“ Ethik oder Philosophie oder dgl. Denn die vom Religionsunterricht abgemeldeten SchülerInnen unterliegen der schulischen Aufsichtspflicht.

Das Grundgesetz Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 sagt: „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach.“

Nach Art. 141 des Grundgesetzes findet dieser Artikel keine Anwendung in einem Bundesland, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand. Das war in Bremen der Fall. Dort hatte man einen Ausweg gesucht aus der Doppelung, Religionsunterricht sowohl nach lutherischem als auch nach reformierten Bekenntnis zu halten; da die verfassten Kirchen nur nach ihrem Bekenntnis Religionsunterricht anbieten können, hatte der Staat in Bremen es übernommen, einen Religionsunterricht anzubieten, der diese unterschiedlichen Ausprägungen von Kirche übergreift: Dieser Religionsunterricht hieß „Biblische Geschichte“ auf allgemein-evangelischer Grundlage.⁹

Der Vorbehalt nach Art. 141 gegenüber Art. 7 Abs. 1 GG wird auch in Berlin angewandt. Das wurde vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 23.2.2002 bestätigt (BVerwGE 110, 326).

In Berlin muss man sich zum Religionsunterricht anmelden, er ist ein Wahlfach; die Benotung ist nicht versetzungsrelevant.

In Hamburg gibt es viele religiöse Orientierungen und Gemeinschaften, aber auch viele Menschen, die weltanschaulich nicht gebunden sind. Damit ist ein Unterricht nach verschiedenen Weltanschauungen nur schwer organisierbar. Der Staat in

⁹ Dann: „... auf allgemein-christlicher Grundlage“ - Art. 32 Abs. 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen lautet: „Die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen sind Gemeinschaftsschulen mit bekenntnismäßig nicht gebundenem Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage.“

Hamburg hat es einer Religionsgemeinschaft, nämlich der Evangelischen Kirche, überantwortet, einen Religionsunterricht für alle anzubieten. Tatsächlich verfolgt dieser Unterricht einen „interreligiösen Ansatz“. Die Rahmenpläne werden informell unter Mitwirkung der wichtigsten Religionsgemeinschaften in Hamburg erstellt, formal aber nur von der Evangelischen Kirche verantwortet. In den Klassen 1 und 2 findet der Religionsunterricht innerhalb des Deutsch- und Sachkundeunterrichtes statt. Als eigenständiges Fach ist dieser Unterricht für die Klassen 3 - 6 und 9 - 13 vorgesehen, entsprechend der Annahme, dass Schüler der 7. und 8. Klasse stattdessen den kirchlichen „Konfirmandenunterricht“ besuchen.

Pragmatiker sagen: Wenn es irgend möglich ist, dann sollte der Staat dafür in Anspruch genommen werden, dass die religiöse Bildung als öffentliche Angelegenheit gepflegt und finanziert wird (im gemeinsamen Interesse von Staat und Kirche). Wenn das so ist, kann man einen zusätzlichen außerschulischen Religionsunterricht sparen; das entlastet die kirchlichen Haushalte und entspricht der Erfahrung, dass viele Familien nicht noch zusätzlich Zeit in außerschulische religiöse Bildung investieren würden.

Es gibt historische und inhaltliche Gründe zu sagen, dass Religionsgemeinschaften ihr Interesse, Menschen zu bilden, auch an den öffentlichen Orten der Bildung vollziehen.

So sieht es *Wolfgang Huber* für die Kirchen: „Für den Beitrag der Kirche zur kulturellen Kommunikation ist es erforderlich und angebracht, dass die Kirche und die Interpretation des christlichen Glaubens ... an den Orten der Weitergabe von Kultur präsent ist. Daraus legitimiert sich der schulische Religionsunterricht ebenso wie die Aufnahme kirchlicher Sendungen in den Medien.“¹⁰

Äußerungen, wonach der Einfluss des Evangeliums proportional mit staatskirchenrechtlichen Absicherungen der Kirchen steige, höre ich als Sätze von Befürchtungen, es sind keine empirischen Aussagen. Das Wohl und Wehe der Kirche oder gar die Existenz der Kirche sind nicht abhängig davon, dass ein Staat (hoheitlich) bestimmt, dass diese Gesellschaft einer Religion bedarf, bzw. dass sich mehrheitlich die öffentliche Meinung bildet, der Staat solle der religiösen Bildung aktiv öffentlichen Raum geben.¹¹

Ich wage einige Eindrücke so zusammenzufassen: Es sieht manchmal so aus, als könnten sich manche Kirchenvertreter aus den alten Bundesländern eine Existenz der Kirche ohne die Privilegien des traditionellen staatskirchenrechtlichen Status nur schlecht vorstellen. *Harald Schultze*, der an der Zusammenführung des Bundes der Evangelischen Kirche in der DDR mit der Evangelischen Kirche in Deutschland beteiligt war, erinnert sich: Im Frühjahr 1990 war es für die Vertreter der EKD undenkbar, dass das Grundgesetz revidiert wird; 1991 hielten sie eine Überarbeitung

¹⁰ „Öffentliche Kirche in pluralen Öffentlichkeiten“ in: *EvTh* 54/1994, 157-180, 177f.

¹¹ Vgl. *Heino Falcke* „Kirche im Übergang – wohin?“ in: *EvTh* 57/1997, 99-118, 105.

des Grundgesetzes für diskutabel, die Stellung des Religionsunterrichts dürfe aber nicht verändert werden, „der müsse bitte so übernommen werden, wie er aus der Bundesrepublik kommt.“¹²

4. Ethik in den Schulen

Was kann die Schule für eine ganzheitliche Bildung leisten? -

Wie man sich moralisch verhält, lernen Heranwachsende mit den Bezugspersonen, die ihnen wichtig sind, vornehmlich in der Familie; im Elternhaus lernt man die Grundregeln des täglichen Umgangs, die Achtung voreinander, vor dem Leben, dem Eigentum. In der Schule kann dabei nicht viel rüber kommen. Und wenn, dann vor allem durch die Kultur des Umgangs in der Schule, aber nicht im Unterricht. –

Nun wurden die Rufe nach „Werteerziehung“ immer lauter. Da gab es kaum mehr Einwände dagegen, dass dieses auch in den ausgearbeiteten Bildungsbereich, die Schule, gehört. Es müsse für alle Schülerinnen und Schüler auch einen Platz in der Unterrichtstafel bzw. einen Lernbereich geben, wo ausdrücklich ethische Zugänge kommuniziert werden. –

Aber doch, es kam ein Einwand: Schule soll zwar nicht wertneutral sein; wenn aber Werte aus weltanschaulichen Voraussetzungen kommen, dann muss die staatlich verantwortete Schule ihre Finger davon lassen, selbst diese Themen anzufassen; andernfalls verletzte sie das Gebot der weltanschaulichen Neutralität.

Dazu wurde gern zitiert: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“¹³ Diesen viel zitierten Satz von *Ernst-Wolfgang Böckenförde* (1929-2004) nimmt auch *Wolfgang Huber* auf: Der säkulare Staat bleibt „auf die Erneuerung von religiösen Orientierungen angewiesen, die er selbst nicht hervorzubringen vermag“¹⁴. Merkwürdig ist, dass dieser Satz im Zusammenhang der Begründung zitiert wird, warum die öffentliche Schule auf das

¹² „Perspektiven des Verhältnissen von Staat und Kirche in den neuen Bundesländern. Beobachtungen nach einem Jahr deutscher Einheit“ in: „In eigener Sache. Nachdenken in neuem Kontext. Von der Theologischen Studienabteilung beim Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR zur Studien- und Begegnungsstätte Berlin der Evangelischen Kirche in Deutschland“ 1992, 3-8, 5.

Heino Falcke: „Die ostdeutschen Kirchen können aus ihrer geschichtlichen Erfahrung dazu beitragen, dass die Kirche der pluralistischen Entwicklung unbefangener und angstfreier begegnet.“ („Kirche im Übergang – wohin?“ a.a.O. 114)

¹³ *E.W. Böckenförde* „Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisierung“ in: *ders.* „Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht“ 1976, 42-64, 60, = in: *ders.* „Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte“ 1991, 92-114, 112.

C. Demke: Dieser Grundsatz wird zwar immer wieder zitiert, muss aber überprüft werden: „Institution im Übergang. Kirchenleitung nach der Wende in Ostdeutschland“ in: *EvTh* 57 (1997), 119-132, 130.

¹⁴ „Gerechtigkeit und Recht. Grundlinien christlicher Rechtsethik“ 21999, 454.

Selbst in einem Land mit einer laizistischen Tradition wie Frankreich sieht *Huber* Tendenzen, das religiöse Erbe als Teil der Nationalkultur zu betrachten, und damit die deutsche staatsrechtliche Auffassung bestätigt, wonach es einen politischen Konsens über den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen gibt („Kirche in der Zeitenwende: gesellschaftlicher Wandel und Erneuerung der Kirche“ 1998, 313f.).

Schulfach konfessionellen Religionsunterrichts angewiesen sei; Böckenförde selbst hatte die „moralische Substanz“ der Individuen im Blick: Der säkulare Staat lebt „letztlich aus jenen inneren Antrieben und Bindungskräften..., die der religiöse Glaube seiner Bürger vermittelt.“¹⁵ Es ist allerdings auch (unabhängig von der Frage des Religionsunterrichts) umstritten, inwieweit das noch gelte, dass der moderne Staat von innen her von einer „moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft reguliert“ werde.

Die Vehemenz, mit der auffällig oft wiederholt wird, der weltanschaulich neutrale Staat könne doch die sittlichen Grundlagen seiner selbst nicht reproduzieren, ändert nichts daran, dass das Problem der Sache nach bleibt:

Auch die Schule muss sich der Frage nach der Wertebildung stellen, unabhängig davon, wie viele der Schüler weltanschaulich gebunden sind.¹⁶

Von daher ergeben sich zwei Herausforderungen:

a) Was ist, wenn es nicht mehr eine dominante, von der Mehrheit getragene und schon allein dadurch die Gesellschaft prägende Religion gibt? (In Berlin gibt es acht Träger von Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht.) -

Sollte der Staat dennoch – aus historischen Gründen – auf ein bestimmtes „Religionssystem“ – auf dessen Werte und Organisation - setzen, würde er den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzen.

Wie groß muss eine Unterrichtsgruppe sein, damit es steuerpolitisch gerechtfertigt ist, einen eigenen Unterricht zu bezahlen?

Und wer wird zugelassen, Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht zu erteilen?¹⁷

¹⁵ „Recht, Staat, Freiheit“ 113.

Gerhard Czermak meint sogar: Böckenförde werde „gründlich missverstanden, wenn nicht instrumentalisiert“, wenn aus seinem Satz abgeleitet werde, „der Staat müsse die Kirchen und Religionsgesellschaften als Wertestifter in besonderer Weise fördern, weil man sonst die Zerstörung fördere [...] Er (Böckenförde) spricht von Wagnis und verweist auf die in der Gesellschaft wirkenden höchst unterschiedlichen Kräfte zurück. Es geht ihm darum, dass *alle* Gruppierungen mit ihrem je eigenen, auch moralischen, Selbstverständnis zur Integration eines Teils der Gesellschaft beitragen.“ („Religions- und Weltanschauungsrecht“ 2008, 36)

¹⁶ Es ist merkwürdig, wie dieses Problem unter die Räder kommt, wenn der Kampf um den Status des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach als Machtfrage geführt wird, vgl. Christoph Demke „Institution im Übergang. Kirchenleitung nach der Wende in Ostdeutschland“ in: EvTh 57/1997, 119-133, 130.

¹⁷ Z.B. Islam:

a) Der Islam ist (anders als die Kirche) nicht als eine Institution organisiert. So ist die Frage nach dem Träger islamischen Religionsunterrichts ein ungelöstes Problem.

b) Der Islam in Deutschland ist konfessionell, ethnisch und organisatorisch sehr stark zersplittert. Einen verbindlichen Lehrplan für einen islamischen Religionsunterricht aufzustellen, stellt sich als unlösbares Problem dar. Klammert man umstrittene Themen aus, läuft man Gefahr, wichtige und kontroverse Fragen nicht erörtern zu können.

c) Eine ebenfalls offene (staatsbürgerliche) Frage ist, inwieweit islamische Verbände zum Aufbau von Werten beitragen können: Bezieht man verfassungsmäßig kritisch beurteilte Verbände mit ein und verschafft ihnen damit eine staatlich geförderte Plattform (womit staatlicherseits ungewünschte Werte gefördert werden könnten) oder schließt man sie aus?

b) Was ist, wenn die Mehrheit der Menschen eines Bundeslandes sich gar nicht religiös versteht? -

Da kommt man zu der Einsicht, dass es wohl doch ethische Qualitäten gibt, auch wenn sie nicht in einem religiösen System gebündelt oder nicht als „Weltanschauung“ formatiert erscheinen. Offenbar gehen Wertvermittlungen weiter, auch wenn sie sich von ihren religiösen Ursprüngen gelöst haben. Der Wertewandel vollzieht sich im Erleben von Kulturen, in unausgesprochenen moralischen Wertungen, aber auch in ausdrücklichen Wertschätzungen und moralischen Abwertungen.

Insofern ist ein Ethikunterricht, in dem das mit allen SchülerInnen reflektiert und besprochen wird, nötig und möglich.

Deswegen meint der Berliner Theologieprofessor *Christof Gestrich*, dass „gerade wegen des heutigen Werte-Pluralismus' klärende Erörterungen der gesellschaftlichen Werte an den Schulen notwendig sind, und dass es immerhin einen gesamteuropäischen Humanismus gibt, in den antikes und christliches Erbe eingeflossen ist. In diesem Geist ist unsere Verfassung erarbeitet worden. Von hier aus könnten Grundwerte wie Gerechtigkeit, Freiheit und Solidarität näher erläutert werden.“¹⁸

Ein Unterrichtsfach Ethik ist ein Stück Lebenskunde; und von der Sache her ergibt sich, dass religiöse Traditionen und Gebräuche erkundet werden.

Gleichwohl soll das Fach Ethik nicht den Religionsunterricht überflüssig machen.

Wie umgekehrt die Teilnahme an einem Religionsunterricht nicht überflüssig macht, an einem gemeinsamen Ethikunterricht teilzunehmen.

Beide haben ihre eigene Bedeutung:

- Um auch am Lernort Schule in eine Religionstradition authentisch eingeführt werden zu können, wird Religionsunterricht angeboten.
- Weil sich bestimmte Wert-Traditionen wechselseitig so anerkannt haben, dass das Grundgesetz eine Basis von Grundwerten hat, ist es wichtig, dass es in dieser Gesellschaft mit dieser gemeinsamen Werte-Basis ein gemeinsames Fach „Ethik“ gibt. Da werden die verschiedenen Perspektiven auf die Grundwerte bedacht und das Gespräch über die Konsequenzen eingeübt.

Wenn beides nicht gegeneinander ausgespielt wird, dann bleibt die Frage nach einer sinnvollen Organisation.

Das ist in Berlin so gestaltet worden, dass sich die SchülerInnen, die einen Religionsunterricht besuchen, in der Grundschule erst mal mit einer religiösen Tradition vertraut machen.

In einer anderen Phase, nämlich 7. - 10. Klasse, ist der gemeinsame Ethik-Unterricht dran, und Religionsunterricht wird als freiwilliges Zusatzfach angeboten (ab dem

¹⁸ „Elastische Ethik. Die politische Dauerfrage des Religionsunterrichts könnte gelöst werden“ in: „Die Kirche“ 24.4.2005.

Schuljahr 2006/2007 ist Ethik für die Sekundarstufe I Teil des Pflichtunterrichtes für alle Schüler).¹⁹

„Ziel des Ethikunterrichts ist es, die Bereitschaft und Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer kulturellen, ethnischen, religiösen und weltanschaulichen Herkunft zu fördern, sich gemeinsam mit grundlegenden kulturellen und ethischen Problemen des individuellen Lebens, des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie mit unterschiedlichen Wert- und Sinnangeboten konstruktiv auseinander zu setzen. Dadurch sollen die Schülerinnen und Schüler Grundlagen für ein selbstbestimmtes und verantwortungsbewusstes Leben gewinnen und soziale Kompetenz, interkulturelle Dialogfähigkeit und ethische Urteilsfähigkeit erwerben. Zu diesem Zweck werden Kenntnisse der Philosophie sowie weltanschaulicher und religiöser Ethik sowie über verschiedene Kulturen, Lebensweisen, die großen Weltreligionen und zu Fragen der Lebensgestaltung vermittelt. Das Fach Ethik orientiert sich an den allgemeinen ethischen Grundsätzen, wie sie im Grundgesetz, in der Verfassung von Berlin und im Bildungs- und Erziehungsauftrag der §§ 1 und 3 niedergelegt sind. Es wird weltanschaulich und religiös neutral unterrichtet. Im Ethikunterricht sollen von den Schulen einzelne Themenbereiche in Kooperation mit Trägern des Religions- und Weltanschauungsunterrichts gestaltet werden.“

(Schulgesetz für das Land Berlin: - ab 1.1.2007 geltende Fassung - § 12 Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete, Lernfelder, Ethik, Abs. 6)

Es gibt Gründe, das Modell zu bevorzugen, in dem Ethik nur als Wahlpflichtfach alternativ zum Religionsunterricht erscheint. Nicht nachvollziehen könnte ich, wenn der Eindruck entstünde, als wäre das Anliegen, „sich gemeinsam mit grundlegenden kulturellen und ethischen Problemen des individuellen Lebens, des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie mit unterschiedlichen Wert- und Sinnangeboten konstruktiv auseinander zu setzen“, so beliebig, dass es dabei eine Abwahlmöglichkeit geben müsse. Vielleicht sagt man: Dieses Anliegen kann noch interessanter verwirklicht werden, wenn es in mehreren Formen angeboten wird (Konkurrenz belebt das Geschäft). Aber das ist kein grundlegender Einwand gegen das Anliegen eines gemeinsamen Ethik-Unterrichts. Der gehört zu den in unserer Gesellschaft wichtigen Bildungsaufgaben der Schule. Wenn es als „Zwang“ dargestellt wird, sich dieser Bildungsaufgabe als Schüler stellen zu sollen, wird die ethische Herausforderung unserer Gesellschaft vernebelt und das Bemühen der Schulpolitik, sich dieser Herausforderung zu stellen, beschädigt.

So hat es das Bundesverfassungsgericht gesehen:

An so einem Ethik-Unterricht teilzunehmen würde die Religionsfreiheit nicht beeinträchtigen.

¹⁹ In Hamburg wird in der 7./8. Klasse kein Religionsunterricht angeboten mit der Begründung, dass es in dieser Zeit der kirchliche Unterricht („Konfirmandenunterricht“) angeboten wird.

Mehr noch: So einen Ethik-Unterricht verpflichtend zu machen, ist eine Form, mit der der Landesgesetzgeber die öffentliche Schule in die Ausübung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung schickt. Dazu zitiere ich aus der Begründung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts:

- Der Landesgesetzgeber hat die in der öffentlichen Pflichtschule unvermeidlichen Spannungen, die bei der gemeinsamen Erziehung von Kindern unterschiedlicher Weltanschauungs- und Glaubensrichtungen entstehen können, unter Berücksichtigung des Toleranzgebots zu einem Ausgleich zu bringen. Die dabei gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen.
- Der staatliche Erziehungsauftrag setzt auch das Ziel der Herausbildung verantwortlicher Staatsbürger voraus, die gleichberechtigt und dem Ganzen gegenüber verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft sollen teilhaben können und denen auch soziale Kompetenz im Umgang mit Andersdenkenden zukommt.
- Sucht der Landesgesetzgeber einen schonenden Ausgleich zwischen den Rechten der Schüler und Eltern sowie dem Erziehungsauftrag des Staates, so darf er dabei auch der Entstehung von religiös oder weltanschaulich motivierten „Parallelgesellschaften“ entgegenwirken und sich um die Integration von Minderheiten bemühen. Integration setzt nicht nur voraus, dass die religiös oder weltanschaulich geprägte Mehrheit jeweils anders geprägte Minderheiten nicht ausgrenzt; sie verlangt auch, dass diese sich selbst nicht abgrenzt und sich einem Dialog mit Andersdenkenden und Andersgläubigen nicht verschließt. Dies im Sinne gelebter Toleranz einzuüben und zu praktizieren, kann für den Landesgesetzgeber eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Schule sein. Die Fähigkeit aller Schüler zu Toleranz und Dialog ist eine Grundvoraussetzung für die spätere Teilnahme nicht nur am demokratischen Willensbildungsprozess, sondern auch für ein gedeihliches Zusammenleben in wechselseitigem Respekt auch vor den Glaubensüberzeugungen und Weltanschauungen.
- Konzentriert der Berliner Landesgesetzgeber die Vermittlung grundlegender Werte des gesellschaftlichen Zusammenlebens und auch die Darstellung von Werten unterschiedlicher Religionen und Weltanschauungen – wie hier mit der Einführung des verbindlichen Ethikunterrichts - auf ein Fach, so verletzt er damit bei einer die staatliche Neutralität während der Ausgestaltung des Unterrichts nicht die Grundrechte von Schülern und deren Eltern. Dem Landesgesetzgeber ist es grundsätzlich unbenommen, religiös gebundenen - auch unterschiedlichen Religionsgemeinschaften angehörenden - und religiös nicht gebundenen Schülern eine gemeinsame Wertebasis in einem gemeinsamen Unterricht zu vermitteln und dort auch die Lehren jeweils anderer Religionen und

Philosophien darzustellen. ... Der Landesgesetzgeber darf im Rahmen des staatlichen Erziehungsauftrags zumal mit Rücksicht auf die spezifischen tatsächlichen Gegebenheiten und die religiöse Orientierung der Bevölkerung in seinem Lande die Einführung eines gemeinsamen Ethikunterrichts für alle Schüler ohne Abmeldemöglichkeit vorsehen, um so die damit verfolgten legitimen Ziele gesellschaftlicher Integration und Toleranz zu erreichen. Der Ethikunterricht in seiner konkreten Ausgestaltung zielt hier auf die Ausbildung einer dialogischen Gesprächskultur, in der Konsens angestrebt und Dissens akzeptiert und ausgehalten wird. Dabei erfahren die Gesichtspunkte des Perspektivenwechsels, der unterschiedlichen Erfahrungswelten und der Empathie besondere Betonung. Angestrebt wird mithin, dass sich Schüler auch unterschiedlicher Religionszugehörigkeit und Weltanschauung untereinander über Wertfragen austauschen. Angesichts dieser Unterrichtsziele durfte der Berliner Landesgesetzgeber im Ergebnis davon ausgehen, bei einer Separierung der Schüler nach der jeweiligen Glaubensrichtung und einem getrennt erteilten Religionsunterricht sowie einer Aufspaltung der Unterrichtsgegenstände auf verschiedene andere Fächer oder der Möglichkeit der Abmeldung von einem Ethikunterricht könne den verfolgten Anliegen im Lande Berlin möglicherweise nicht in gleicher Weise Rechnung getragen werden wie durch einen gemeinsamen Pflicht-Ethikunterricht.

(Bundesverfassungsgericht am 15. März 2007, 1 BvR 2780/06)